

GR_GERICHTE S 2013 150 vom 11. November 2014

GR Gerichte, 2014-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_150

FR: GR_GERICHTE S 2013 150 du 11 novembre 2014

IT: GR_GERICHTE S 2013 150 del 11 novembre 2014

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Per 8. Dezember 2011 führte die IV-Stelle zur Prüfung des Rentenanspruchs oder einer allfälligen Wiedereingliederung ins Arbeitsleben erneut eine Rentenrevision durch. Nach Einholung eines psychiatrisch-neuropsychologischen Gutachtens bei Dr. med. B._____ und Dr. phil. C._____ stellte die IV-Stelle A._____ mit Vorbescheid vom 26. Februar 2013 in Aussicht, dass sie die Rente nach Zustellung der Verfügung auf Ende des folgenden Monats aufheben werde. Gegen diesen Vorbescheid erhob A._____ am 15. März beziehungsweise am 24. Mai 2013 Einwand mit dem sinngemässen Antrag auf Weiterausrichtung einer ganzen Invalidenrente. Mit Verfügung vom 8. November 2013 hob die IV-Stelle die Rente auf Ende des folgenden Monats auf und entzog einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung. Begründend führte die IV-Stelle aus, das Ausmass der aktuell noch vorliegenden gesundheit-

- 3 - lichen Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit habe in der Begutachtung durch Dr. med. B._____ und Dr. phil. C._____ nicht geklärt werden können, weil A._____ nicht bereit gewesen sei, seine Leistungsgrenze auch nur annähernd auszuschöpfen und gänzlich unplausibel schlechte Leistungen erbracht habe. Durch sein Verhalten habe A._____ eine rechtsgenügeliche Abklärung verhindert und damit seine Mitwirkungspflicht verletzt. Aus medizinischer Sicht liessen sich die erzielten Ergebnisse durch die Grunderkrankung nicht erklären. Es sei von Aggravation beziehungsweise Simulation auszugehen. In der nachvollziehbaren und schlüssigen Beurteilung von Dr. med. B._____ und Dr. phil. C._____ bestehe entgegen dem Vorbringen von A._____ kein innerer Widerspruch. Das kurze pauschale Schreiben der Klinik D._____ vom 26. April 2013 vermöge das Gutachten von Dr. med. B._____ und Dr. phil. C._____ nicht zu erschüttern.

E. 4

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 11. Dezember 2013 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Anträgen auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Zusprechung einer vollen (recte: ganzen) unbefristeten Invalidenrente. Der beschwerdeführerische Antrag auf Wiederherstellung der von der IV-Stelle entzogenen aufschiebenden Wirkung wurde vom Instruktionsrichter mit prozessleitender Verfügung vom 7. Februar 2014 abgelehnt. Zur Begründung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen was folgt aus: • Er habe sich anlässlich der Begutachtung im Rahmen seiner Ressourcen bemüht, den Gutachtern gerecht zu werden.

Das ihm vorgeworfene Unvermögen sei Ausfluss seiner Erkrankung und könne nicht als Verweigerungshaltung betrachtet werden. • Das Gutachten von Dr. phil. C._____ stütze sich auf Vermutungen ab und könne keine gesicherten Erkenntnisse vorweisen. Dr. phil. C._____ habe selber festgehalten, dass eine zuverlässige Interpretation der Re-

- 4 - sultate nicht möglich sei und sich das Ausmass der tatsächlich vorliegenden Einschränkungen nicht sicher feststellen lasse. Auch habe er im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit keine zuverlässige Aussage machen können. Würde es sich um eine Simulation handeln, müsste der Gutachter eine verlässliche Aussage zur Arbeitsfähigkeit machen können, was er unterlassen habe. Sodann habe das schlechte Abschneiden des Beschwerdeführers bei den verschiedenen Tests von der Klinik D._____ plausibel erklärt werden können. Die IV-Stelle habe es überdies unterlassen, bei der Klinik D._____ die erforderlichen Abklärungen einzuholen. • Dr. med. B._____ bestreite die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie nicht. Jedoch könne auch er keine Angaben zur Arbeitsfähigkeit machen. • In den Gutachten sei weder eine Verletzung der Mitwirkungspflicht noch eine vollständige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nachgewiesen. • Mangels schriftlicher Mahnung und Information bezüglich der Rechtsfolgen unter Einräumung einer angemessenen Bedenkzeit sei die Verfügung schon aus formellen Gründen aufzuheben. • Aus den Akten und Gutachten gehe nicht hervor, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gebessert habe, weshalb kein Revisionsgrund vorliege, zumal gutachterlich auch keine erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades festgestellt worden sei. Ebenso wenig habe der Beschwerdeführer durch sein Verhalten eine vollständige Abklärung des Sachverhalts verschuldeterweise verhindert, weshalb die Leistungsverweigerung widerrechtlich sei.

E. 5

Die IV-Stelle (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer Vernehmung vom 23. Januar 2014 auf Abweisung der Beschwerde. • In Anbetracht der nachvollziehbaren und mit Literaturangaben belegten Beurteilung von Dr. phil. C._____ würden die Ausführungen von Dr. med. E._____ von der Klinik F._____ als pauschale und unfundierte Kritik erscheinen. Dr. med. E._____ nehme keine Stellung zu den Gutachten von Dr. med. B._____ und Dr. phil. C._____ und zeige nicht auf, inwiefern vorliegend entgegen den im Gutachten von Dr. phil. C._____ angeführten Studien trotzdem von einer Auswirkung der psychotischen Symptomatik auszugehen sei. Dr. med. E._____ gehe gestützt auf simulierte Beschwerden von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit aus,

- 5 - was in Anbetracht der Gutachten sowie der sonstigen Aktenlage völlig unplausibel und willkürlich erscheine. • Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich verbessert, weshalb ein Revisionsgrund gegeben sei. Der Beschwerdeführer habe durch Simulation eine vollständige Abklärung des Sachverhalts verhindert, sodass die Leistung zu Recht ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren verweigert worden sei.

E. 6

Am 27. Februar 2014 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen Anträgen fest. • Die Erkenntnisse von Dr. med. B._____ und Dr. phil. C._____ basierten auf einer einzigen Untersuchung, während Dr. med. E._____ den Beschwerdeführer seit Jahren behandle. • Sodann seien Zweifel an der wissenschaftlichen Fundiertheit der Testverfahren angebracht, da diese nicht an akut psychotisch Erkrankten validiert worden seien, weshalb sie auf den vorliegenden Fall gar nicht anzuwenden seien. • Aufgrund der

Voreingenommenheit der Gutachter sei die Einholung eines Obergutachtens angezeigt.

E. 7

Am 25. März 2014 hielt die Beschwerdegegnerin duplicando an ihren Anträgen fest. • An der wissenschaftlichen Fundiertheit der vorgenommenen Testverfahren in der neuropsychologischen Beurteilung vom 25. Juni 2012 sei nicht zu zweifeln, wie dem Schreiben von Dr. phil. C._____ vom

E. 12

März 2014 gestützt auf zahlreiche Literatur indes überzeugend und nachvollziehbar darlegt, bestehen keinerlei Anhaltspunkte, welche Zweifel an der wissenschaftlichen Fundiertheit der anlässlich der neuropsychologischen Beurteilung vom 19. Juni 2012 vorgenommenen Testverfahren begründen könnten. Insbesondere zeigt Dr. phil. C._____ überzeugend auf, weshalb die Beschwerdevalidierungstests auch bei psychotischen

- 21 - Patienten anwendbar seien, obwohl diese an Patientenpopulationen und in der Regel instruierten Simulanten, nicht aber an psychotischen Patienten normiert worden seien. So sei die Anwendbarkeit von gängigen Beschwerdevalidierungsverfahren bei psychotischen und psychiatrischen Patienten in einer Studie von Schroeder und Marshall (2011) untersucht und für gegeben befunden worden. Die Studie zeige, dass die Leistung in Beschwerdevalidierungstests durch psychiatrische Störungen teilweise nicht negativ beeinflusst werde (vgl. die entsprechende Antwort auf die Frage 3.). Des Weiteren weist Dr. phil. C._____ im erwähnten Schreiben nochmals darauf hin, dass die Leistung des Beschwerdeführers in der Untersuchung teilweise im Zufallsbereich und sogar unter dem Erwartungswert gelegen habe. Selbst bei Personen mit schwerster Störung seien entsprechende Auffälligkeiten nicht zu erwarten. Die Interpretation von Testergebnissen bedürfe grundsätzlich zwar eines klinischen Urteils im Einzelfall, da auch statistisch sehr seltene Ereignisse auftreten könnten und daher Wahrscheinlichkeiten abgewogen werden müssten. Lediglich anhand eines auffälligen Resultats in einem Beschwerdevalidierungstest könne daher nicht auf suboptimales Leistungsverhalten geschlossen werden. Aus diesem Grund seien differenzierte Kriterien entwickelt worden (beispielsweise Slick et al., 1999). Vorliegend ergäbe sich indes auch ohne Ergebnisse der Beschwerdevalidierungstests ein dringender Verdacht auf Aggravation beziehungsweise Simulation in der Untersuchung, seien doch die Kriterien nach Slick et al. (1999) für eine wahrscheinliche Simulation ebenfalls erfüllt. Folglich erweisen sich aber auch die vom Beschwerdeführer geäußerten Zweifel an der wissenschaftlichen Fundiertheit der angewandten neuropsychologischen Testverfahren als unbegründet. 4. a) In Anbetracht des mehrfach erwähnten Berichts der neuropsychologischen Beurteilung von Dr. phil. C._____ vom 25. Juni 2012, des psychia-

- 22 - trischen Gutachtens von Dr. med. B._____ vom 4. Juli 2012 sowie der erwähnten sonstigen Aktenlage (Reisen in den Kosovo, regelmässige Sauna/Hallenbad/Fitnessbesuche, Reduktion der Medikamente, Erwerb des Führerausweises) und auch des Verhaltens und der Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung durch die Beschwerdegegnerin vom 13. Februar 2013 (vgl. das entsprechende Befragungsprotokoll vom 13. Februar 2013 [IV-act. 159]) bestehen vorliegend doch unübersehbare Hinweise, wonach sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem 4. Oktober 2006 möglicherweise verbessert haben könnte. Ausschlaggebend für die Einschränkung in der beruflichen Tätigkeit sind nach wie vor die beklagten neuropsychologischen Beeinträchtigungen, mithin die Störung von

Konzentration, Aufmerksamkeit und Gedächtnis. Deren Ausmass konnte aufgrund der simulierten neuropsychologischen Einschränkungen indes – wie gesehen – weder in der neuropsychologischen Beurteilung von Dr. phil. C._____ noch in der psychiatrischen Begutachtung von Dr. med. B._____ geklärt werden. Mit Dr. med. B._____ und Dr. phil. C._____ sowie dem RAD-Arzt Dr. med. G._____ sind die erzielten Ergebnisse daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Aggravation beziehungsweise als Simulation einzuordnen, zumal sich diese – wie von Dr. phil. C._____ und von Dr. med. B._____ beschreiben – durch die Grunderkrankung nicht erklären lassen (vgl. IV-act. 118 S. 8, IV-act. 119 S. 37). Durch die Aggravation beziehungsweise Simulation hat der Beschwerdeführer eine rechtsgenügeliche Abklärung des Sachverhalts vereitelt und dadurch Beweislosigkeit im Revisionsverfahren herbeigeführt, konnte doch aufgrund der simulierten neuropsychologischen Einschränkungen weder Dr. phil. C._____ noch Dr. med. B._____ zuverlässige Aussagen im Hinblick auf die beschwerdeführerische Arbeitsfähigkeit machen (vgl. IV-act. 118 S. 9, IV-act. 119 S. 35).

- 23 - b) Wie vorstehend bereits dargestellt (vgl. E.2f) entfällt im Sozialversicherungsrecht aufgrund der Massgeblichkeit des Untersuchungsgrundsatzes eine Beweisführungslast. Vielmehr ist es Sache des Versicherungsträgers, für das Zusammentragen des Beweismaterials besorgt zu sein. Immerhin tragen die Parteien eine dahingehende Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zuungunsten derjenigen Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Da die Beweislast für eine Tatsache nach der Grundregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) bei derjenigen Seite liegt, welche daraus Rechte ableiten will, trägt die versicherte Person grundsätzlich die Folgen der Beweislosigkeit in Bezug auf anspruchsbegründende Tatsachen, der Versicherungsträger für anspruchsaufhebende Tatsachen, wie etwa den Eintritt einer erheblichen Veränderung bei einer Rentenreduktion im Rahmen von Art. 17 ATSG. Indessen kann der Fall eintreten, dass die Beweislast umgekehrt wird. Dies verhält sich so, wenn eine Partei es zu verantworten hat, dass die andere Partei einen Beweis nicht (mehr) zu erbringen vermag oder wenn die versicherte Person im Rentenrevisionsverfahren ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise verletzt (BGE 124 V 372 E.3; Urteil des Bundesgerichtes 8C_717/2010 vom 11. Februar 2011 E.7.4.2; vgl. FLÜCKIGER, in STEIGER-SACKMANN/MOSIMANN [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Beraten und Prozessieren, Basel 2014, Rz. 4.166 f.; KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 39 f.; ZÜND, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Diss., Zürich 1998, § 23 Rz. 7 in fine; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 28a Rz. 279). c) Vorliegend verunmöglichte der Beschwerdeführer aufgrund der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit simulierten neuropsychologischen Einschränkungen anlässlich der neuropsychologischen Untersuchung vom

- 24 - 19. Juni 2012 durch Dr. phil. C._____ die rechtsgenügeliche Feststellung des Sachverhalts. Dadurch wurde es der Beschwerdegegnerin einerseits verunmöglicht, den Nachweis zu erbringen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers mit entsprechender Beeinflussung der Erwerbsfähigkeit wesentlich verändert hat. Andererseits ist der Beschwerdeführer dadurch aber auch seiner Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG nicht nachgekommen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen führt dies zu einer Umkehr der Beweislast. Demnach hat nicht mehr die

Beschwerdegegnerin eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu beweisen. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer nachzuweisen, dass sich sein Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben (vgl. BGE 139 V 585; Urteile des Bundesgerichtes 8C_110/2012 vom

E. 16

November 2012 E.2, 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E.3.2; SVR 2010 IV Nr. 30 S. 94). Diesen Beweis konnte der Beschwerdeführer vorliegend nicht erbringen. Wohl führt Dr. med. E._____ in seinen Arztberichten vom 22. November und 10. Dezember 2013 aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund der seit Jahren bestehenden Symptomatik auch weiterhin nicht in der Lage sei, eine Tätigkeit auszuüben, sodass weiterhin von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei. Die von Dr. med. E._____ attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit erscheint indes in Anbetracht des nachvollziehbaren Berichts der neuropsychologischen Beurteilung von Dr. phil. C._____ vom 25. Juni 2012 sowie des umfassenden und schlüssigen psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. B._____ vom 4. Juli 2012 als nicht nachvollziehbar, zumal Dr. med. E._____ einerseits gerade gestützt auf die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit simulierten neuropsychologischen Einschränkungen weiterhin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit als gegeben erachtet und andererseits weder zum Bericht der neuropsychologischen Beurteilung von

- 25 - Dr. phil. C._____ vom 25. Juni 2012 noch zum psychiatrischen Gutachten von Dr. med. B._____ vom 4. Juli 2012 eingehend Stellung nimmt. Der beschwerdeführerische Rentenanspruch ist daher zufolge Beweislosigkeit im Revisionsverfahren sowie einer Umkehr der Beweislast zu verneinen. Denn dem Beschwerdeführer ist der Nachweis, dass sich sein Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentlichen Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben – wie gesehen – nicht gelungen. 5. Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 7b Abs. 2 lit. c IVG die Rente zu Recht ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren aufgehoben hat. a) Ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren kann gemäss Art. 7b Abs. 2 lit. c IVG eine Kürzung oder Verweigerung erfolgen, wenn die versicherte Person Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat. Beim entsprechenden Entscheid sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person zu berücksichtigen (Art. 7b Abs. 3 IVG). Die verschärfte Sanktionierung (deren Tatbestand sich terminologisch weitgehend mit Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV deckt) bedeutet nicht, dass nunmehr jede mangelnde Kooperation im Abklärungsverfahren eine Leistungsverweigerung ohne vorgängiges Mahn- und Bedenkzeitverfahren rechtfertigen würde. Der als Ausnahmebestimmung konzipierte Art. 7b Abs. 2 IVG (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 9C_816/2008 vom 12. März 2009 E.3.3) lässt eine Rentenverweigerung nur bei qualifizierter Pflichtverletzung zu, was beispielsweise bei einer strafrechtlich relevanten Betrugshandlung zutrifft (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_325/2010 vom 27. September 2010) oder - zumindest - eine bewusste Verfälschung der medizinischen Untersuchungsergebnisse voraus-

- 26 - setzt, etwa durch Vortäuschen eines beeinträchtigten Gesundheitszustands mit dem Ziel, Versicherungsleistungen zu erschleichen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_920/2009 vom 22. Juli 2010 E.6.2). In allen anderen Fällen, selbst bei unentschuldbarer Verletzung der Mitwirkungspflicht, d.h. wenn kein

Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist, muss zunächst ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt werden (so auch MÜLLER, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz. 1228; Urteil des Bundesgerichtes 9C_744/2011 vom 30. November 2011 E.5.2). b) Nach den vorstehenden Ausführungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer die Versicherungsleistungen durch Simulation beziehungsweise bewusstes Vortäuschen eines beeinträchtigenden Gesundheitszustands erschleichen wollte. Bereits in der neuropsychologischen Exploration vom 19. Juni 2012 konstatiert Dr. phil. C._____ Auffälligkeiten, die auf ein suboptimales Leistungsverhalten hinweisen würden. Es sei deshalb zu vermuten, dass die erbrachten Leistungen nicht mit dem eigentlichen Leistungspotential übereinstimmten. Diese Hinweise für das Vorliegen von Aggravation beziehungsweise Simulation wurden sodann bestätigt durch die Tatsache, dass auch die Kriterien für das Vorliegen einer wahrscheinlichen Simulation nach Slick et al. (1999) erfüllt waren (vgl. IV-act. 118 S. 7f.). Schliesslich hält auch Dr. med. B._____ in seinem psychiatrischen Gutachten vom 4. Juli 2012 fest, dass der Beschwerdeführer simulierte, weshalb sich das Ausmass der tatsächlich vorliegenden Einschränkungen nicht sicher festlegen lasse (vgl. IV-act. 119 S. 35). Vor diesem Hintergrund sowie auch der übrigen Aktenlage (Reisen in den Kosovo, regelmässige Sauna/Hallenbad/Fitnessbesuche, Reduktion der Medikamente, Erwerb des Führerausweises; vgl. vorstehend E.3b) können keine Zweifel bestehen, dass der Be-

- 27 - schwerdeführer die Versicherungsleistungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch Simulation beziehungsweise bewusstes Vortäuschen von neuropsychologischen Einschränkungen erschleichen wollte. Demnach ist die gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 7b Abs. 2 lit. c IVG erfolgte Renteneinstellung ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. 6. a) Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Verfügung vom 8. November 2013, mit welcher die Beschwerdegegnerin die bisher ausgerichtete ganze Invalidenrente des Beschwerdeführers im Rahmen des per 8. Dezember 2011 von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahrens ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren auf Ende des nach Zustellung der Verfügung folgenden Monats eingestellt hat, als rechtens, was zur umfassenden Bestätigung derselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs dieses Verfahrens sind die Gerichtskosten von Fr. 700.-- dem unterliegenden Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 73 Abs. 1 VRG). Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 28 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.